

Corporate Governance der BASF-Gruppe

Corporate Governance umfasst das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens, einschließlich seiner Organisation, seiner geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Gute und transparente Corporate Governance gewährleistet eine verantwortliche, auf Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Sie fördert das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, der Finanzmärkte, der Kunden und anderen Geschäftspartner, der Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die BASF.

Seit dem 14. Januar 2008 besteht die BASF in der europäischen Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft. Eine ganz wesentliche Zielsetzung der Umwandlung der BASF Aktiengesellschaft in die BASF SE war die Fortentwicklung der Corporate-Governance-Struktur der BASF. Die Verkleinerung des Aufsichtsrats auf zwölf Mitglieder bei Beibehaltung der paritätischen Besetzung aus Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie die Europäisierung der Arbeitnehmerseite sind bedeutende Weichenstellungen für eine moderne und effiziente Unternehmensverfassung. Bewährte Strukturen, wie das duale Verwaltungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat, werden in der SE beibehalten.

Leitung und Überwachung in der BASF SE

Gesetzliche Grundlagen der Unternehmensverfassung der BASF SE sind im Wesentlichen die SE-Verordnung der Europäischen Union (SE-VO), das deutsche SE-Ausführungsgesetz und das deutsche Aktiengesetz. Trotz dieser neuen gesetzlichen Grundlagen bleiben die wesentlichen Bestandteile der bewährten Unternehmensverfassung der deutschen Aktiengesellschaft in der BASF SE unverändert: das duale Leitungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat, die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer, die Mitverwaltungs- und Kontrollrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Im dualen Verwaltungssystem der BASF SE leitet der Vorstand das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die BASF SE bei Geschäften mit Dritten. Der Vorstand ist personell strikt vom Aufsichtsrat getrennt: Kein Mitglied des Vorstands kann zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein. Der Vorstand legt die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung der BASF-Gruppe fest. Er steuert und überwacht die Geschäftseinheiten der BASF-Gruppe durch Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets, durch Allokation von Ressourcen und Managementkapazitäten, durch Begleitung und Entscheidung wesentlicher Einzelmaßnahmen und durch Kontrolle der operativen Geschäftsführung. Sein Handeln und seine Entschei-

dungen richtet er dabei am Unternehmensinteresse aus. Er verpflichtet sich dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Der Vorstand trifft Entscheidungen, die durch Gesetz, die Geschäftsordnung des Vorstands oder Beschluss des Vorstands dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Vorstands hat der Vorstandsvorsitzende nicht. Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied in den ihm zugewiesenen Arbeitsgebieten einzeln entscheidungsbefugt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab. Für bestimmte in der Satzung der BASF SE festgelegte Geschäfte der Gesellschaft muss der Vorstand vor Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen. Dazu gehören der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen und die Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, sofern der Erwerbs- oder Veräußerungspreis beziehungsweise der Emissionsbetrag im Einzelfall 3% des im jeweils letzten festgestellten Konzernabschluss der BASF-Gruppe ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt.

→ Die Mitglieder des Vorstands und die von ihnen wahrgenommenen Mandate in Aufsichtsorganen anderer Gesellschaften sind auf den Seiten 123 bis 125 aufgeführt. Die Vergütung des Vorstands wird ausführlich im Vergütungsbericht auf den Seiten 126 bis 130 dargestellt.

Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät diesen bei der Leitung des Unternehmens. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich dem Vorstand angehören, wodurch bereits strukturell ein hohes Maß an Unabhängigkeit bei der Überwachung des Vorstands sichergestellt ist.

Mit dem Rechtsformwechsel in eine SE sind wesentliche Veränderungen beim Aufsichtsrat eingetreten. Das deutsche Mitbestimmungsgesetz, die für die Aktiengesellschaft maßgebliche Rechtsgrundlage für Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, gilt für die SE nicht. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind vielmehr neben der SE-Verordnung die Satzung der BASF SE und die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE (Beteiligungsvereinbarung), die am 15. November 2007 zwischen der Unternehmensleitung und den Vertretern der europäischen Arbeitnehmer der BASF-Gruppe abgeschlossen worden ist.

→ Mehr zur Satzung der BASF SE und zur Beteiligungsvereinbarung unter basf.com/investor/cg_d

Der Aufsichtsrat der BASF SE besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Die anderen sechs Mitglieder werden vom BASF Europa Betriebsrat, der Vertretung der europäischen Arbeitnehmer der BASF-Gruppe, entsprechend den Vorgaben der Beteiligungsvereinbarung bestellt.

→ **Die Mitglieder des Aufsichtsrats der BASF SE und die von ihnen wahrgenommenen Mandate in Aufsichtsorganen anderer Gesellschaften sind auf den Seiten 123 bis 125 aufgeführt. Die Vergütung des Aufsichtsrats wird ausführlich im Vergütungsbericht auf den Seiten 126 bis 130 dargestellt.**

Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der immer ein von den Aktionären gewähltes Aufsichtsratsmitglied sein muss. Dieses Beschlussverfahren gilt auch für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der BASF SE hat insgesamt drei Aufsichtsratsausschüsse eingerichtet: den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss und den Nominierungsausschuss.

Der **Personalausschuss** bereitet unter anderem die Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat vor und behandelt die mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Anstellungsverträge. Außerdem bereitet er die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Festsetzung der Vorstandsvergütung sowie die Überprüfung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Höhe der Vorstandsvergütung vor. Dem Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. h.c. Eggert Voscherau als Vorsitzender, die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Michael Diekmann und Robert Oswald sowie Michael Vassiliadis an.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses vor und erörtert die Quartals- und Halbjahresberichte vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand. Darüber hinaus befasst er sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie mit Fragen der Compliance. Der Prüfungsausschuss ist zudem für die Beziehungen zum Abschlussprüfer der Gesellschaft zuständig: Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor, überwacht dessen Unabhängigkeit, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Schwerpunkte der Abschlussprüfung fest, vereinbart das Prüfungshonorar und legt die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer fest. Mitglieder dieses Ausschusses sind Max Dietrich Kley als Vorsitzender, Ralf-Gerd Bastian, Franz Fehrenbach und Michael Vassiliadis.

Max Dietrich Kley verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren; er war bis April 2003 Mitglied des Vorstands der BASF Aktiengesellschaft.

Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat der BASF SE einen **Nominierungsausschuss** eingesetzt, der die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vorbereiten soll. Dem Nominierungsausschuss gehören die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats an, also Dr. h.c. Eggert Voscherau, Prof. Dr. François Diederich, Michael Diekmann, Franz Fehrenbach, Stephen K. Green und Max Dietrich Kley.

Rechte der Aktionäre

Die Aktionäre nehmen ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung wahr. Jede Aktie der BASF SE gewährt eine Stimme. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Eine Höchstgrenze für Stimmrechte eines Aktionärs oder Sonderstimmrechte bestehen nicht. Damit ist das Prinzip „one share, one vote“ vollständig umgesetzt. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu ergreifen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Hauptversammlung wählt die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats und beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalmaßnahmen, die Ermächtigung zum Aktienrückkauf sowie über Satzungsänderungen.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Die BASF misst guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Sie unterstützt deshalb den Deutschen Corporate Governance Kodex als ein wichtiges Instrument zur kapitalmarktorientierten Weiterentwicklung von Unternehmensführung und -kontrolle und bekennt sich zu einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet ist.

Die BASF SE entspricht sämtlichen Empfehlungen des im Juni 2009 geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex. Dies gilt auch für die neuen Empfehlungen des Kodex zu Fragen der Vorstandsvergütung, zum Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat, zu den Anforderungen bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur Anzahl von Aufsichtsratsmandaten der Vorstandsmitglieder in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften.

Die gemeinsame Entsprechenserklärung 2009 von Vorstand und Aufsichtsrat der BASF SE ist am Ende dieses Kapitels auf Seite 134 wiedergegeben. Ebenso erfüllt die BASF fast vollständig die nichtobligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Einzige Ausnahme ist die Anregung zur Berücksichtigung von auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Komponenten bei der Vergütung des Aufsichtsrats. Die Vergütung des Aufsichtsrats der BASF SE enthält keine besondere Vergütungskomponente, die durch eine mehrjährige Bemessungsgrundlage an den langfristigen Unternehmenserfolg geknüpft ist. Allerdings ist die am Gewinn pro Aktie bemessene jährliche variable Vergütungskomponente insofern an einer langfristigen Gewinnsteigerung ausgerichtet, als der für die gleiche variable Vergütung erforderliche Gewinn pro Aktie jährlich ansteigt.

→ **Mehr zur Entsprechenserklärung 2009, zum Überblick über die Umsetzung der Kodex-Anregungen und zum Deutschen Corporate Governance Kodex unter basf.com/governance_d**

Grundwerte und Leitlinien der BASF-Gruppe/ Verhaltenskodex

Zur Gewährung eines hohen Corporate-Governance-Standards hat der Vorstand mit den „Grundwerten und Leitlinien“ der BASF-Gruppe und dem „Verhaltenskodex/Compliance-Programm“ die geschäftspolitischen Grundsätze und Verhaltensleitlinien für die Tätigkeit der BASF festgelegt und im gesamten Unternehmen bekannt gemacht. Im Verhaltenskodex werden die Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter, basierend auf dem Grundwert der Integrität, detailliert beschrieben. Besonders wichtig ist für uns die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, und zwar insbesondere kartell- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, von Embargo- und Exportkontrollbestimmungen einschließlich der Chemiewaffenkontrollgesetze sowie arbeitsrechtlicher und anlagensicherheitsrechtlicher Bestimmungen. Dazu gehört auch das Verbot, Insiderwissen für persönliche Zwecke auszunutzen, das Verbot, Geschäftspartnern und Vertretern staatlicher Stellen Vorteile zu gewähren oder sich solche Vorteile gewähren zu lassen, und der verantwortungsvolle Umgang mit dem Vermögen der BASF. Unsere interne Revision prüft regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Chief Compliance Officer der BASF die Einhaltung der Verhaltensregeln.

→ **Mehr zu Grundwerten und Leitlinien sowie zum Verhaltenskodex unter basf.com/grundwerte**

Compliance

Unser gruppenweites Compliance-Programm hat das Ziel, Rechtsverstößen wie Korruptionsvorfällen vorzubeugen und den Grundwert Integrität im Unternehmen noch stärker zu verankern. Gleichzeitig hilft es uns, unseren Verhaltenskodex im Unternehmensalltag umzusetzen. So minimieren wir mögliche Compliance-Risiken für die BASF.

Als eines der ersten Unternehmen in Deutschland hat BASF 2002 einen Chief Compliance Officer (CCO) benannt. Er steuert die gruppenweite Umsetzung und die Weiterentwicklung unseres Compliance-Programms. Ein weltweites Netzwerk von rund 100 Compliance-Beauftragten unterstützt ihn dabei. Grundlage ist ein System aus Schulungen, Beratungsstellen und Monitoringinstrumenten. Die regelmäßige Berichterstattung des CCO an den Vorstand enthält insbesondere Ergebnisse von Compliance-Prüfungen und Erkenntnisse aus unserer Compliance-Hotline, die über den Einzelfall hinaus relevant sind. Über wichtige Sachverhalte informiert der Vorstand den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Voraussetzung für die Umsetzung unserer Richtlinien im Arbeitsalltag ist, dass jeder Mitarbeiter diese kennt, sie verinnerlicht und sich darauf verpflichtet. Daher erhalten alle unsere Mitarbeiter im Jahr ihres Eintritts bei BASF eine verpflichtende Grundschulung zu Compliance. Anschließende Auffrischungsschulungen führen wir unter anderem mit interaktiven Lernprogrammen durch. Darüber hinaus gehören zu unserem Compliance-Programm Schulungen zu speziellen Themen wie Embargobestimmungen und Kartellrecht, die auf die Verantwortungsgebiete der Mitarbeiter abgestimmt sind. Im Jahr 2009 haben über 25.000 Mitarbeiter an Compliance-Schulungen teilgenommen.

In Nicht-OECD-Ländern prüfen wir bei der Auswahl von Lieferanten mit einem Fragebogen, ob sie einen Verhaltenskodex etabliert haben.

Sollte es trotz aller vorbeugenden Maßnahmen zu Verstößen kommen, wollen wir diese möglichst schnell verfolgen und beheben. Über unsere externen gruppenweiten Hotlines können Mitarbeiter nicht nur Fragen zum persönlichen Verhalten stellen, sondern auch auf fragwürdige Vorfälle im Unternehmen hinweisen, wenn gewünscht anonym. Die Nutzung der Hotline hat erstmals seit ihrer Einrichtung leicht abgenommen. 2009 gingen 267 Anrufe und E-Mails mit Fragen oder Hinweisen ein. Das Themenspektrum reichte von betrieblichen Belangen bis zu strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen.

Unsere Konzernrevision unterstützt das Compliance-Programm mit Prüfungen und untersucht unter anderem regelmäßig, ob der Umgang mit Geschäftspartnern und Vertretern staatlicher Stellen unseren Grundsätzen entspricht. Im Jahr 2009 haben wir gruppenweit 109 (2008: 60) solcher Audits durchgeführt. Bei diesen Prüfungen erkannte oder bei unserer Hotline gemeldete Fälle von Fehlverhalten untersuchen wir ausnahmslos. Bei Bedarf ziehen wir Konsequenzen, die von Abmahnungen bis hin zu Entlassungen reichen. Je nach Sachlage fordern wir auch Schadenersatz und schalten die Behörden ein.

Mit externen Partnern setzen wir uns auch außerhalb unseres Unternehmens in Initiativen dafür ein, Korruption zu verhindern. Als Mitglied des UN Global Compact (GC) beteiligen wir uns aktiv an der Umsetzung des GC-Prinzips zur Korruptionsbekämpfung. Seit dem Jahr 2003 sind wir Mitglied bei Transparency International Deutschland e.V., deren Arbeit im Bereich der Korruptionsbekämpfung wir intensiv unterstützen. Seit 2008 nehmen wir an der „Partnering Against Corruption Initiative“ (PACI) des World Economic Forum Davos teil. 

→ **Mehr zu Compliance, unseren Grundwerten, Leitlinien und unserem Verhaltenskodex ab Seite 15 und unter basf.com/compliance_d**

Angaben gemäß § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch und erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz

Zum 31. Dezember 2009 betrug das gezeichnete Kapital der BASF SE 1.175.652.728,32 €, eingeteilt in 918.478.694 Inhaberk Aktien ohne Nennbetrag. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen bestehen nicht. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung von Aktien (Ausstellung von Aktienurkunden) ist nach der Satzung ausgeschlossen. Verschiedene Aktiengattungen oder Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht.

Für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 39 SE-VO, § 16 SE-Ausführungsgesetz und §§ 84, 85 Aktiengesetz sowie § 7 der Satzung der BASF SE. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Verletzung der Vorstandspflichten und die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung. Über die Bestellung und Abberufung entscheidet der Aufsichtsrat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Die Änderung der Satzung der BASF SE bedarf nach Art. 59 Absatz 1 SE-VO eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern nicht die für deutsche Aktiengesellschaften nach dem Aktiengesetz geltenden Vorschriften eine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Das Aktiengesetz sieht für Satzungsänderungen in § 179 Abs. 2 eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor. Änderungen der Satzung, die lediglich die Satzungsfassung betreffen, kann nach § 12 Ziffer 6 der Satzung der BASF SE der Aufsichtsrat beschließen. Dies betrifft insbesondere die Anpassung des Grundkapitals und der Aktienzahl nach der Einziehung zurückgekaufter BASF-Aktien und nach einer Neuausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital.

Der Vorstand der BASF SE ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2009 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2014 das gezeichnete Kapital um bis zu insgesamt 500 Millionen € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist demgegenüber ermächtigt, in bestimmten (in § 5 Ziffer 8 der Satzung der BASF SE genannten) eng begrenzten Ausnahmefällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Kapitalerhöhung gegen Geldeinlagen der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der BASF-Aktie nicht wesentlich unterschreitet und gemessen am bisherigen Aktienbestand nicht mehr als 10 % neue Aktien ausgegeben werden.

Im Fall eines Kontrollwechsels erhalten die Vorstandsmitglieder unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen eine Entschädigung, die im Einzelnen im Vergütungsbericht ab Seite 128 beschrieben ist. Ein Kontrollwechsel liegt dabei vor, wenn ein Aktionär der BASF den Besitz von mindestens 25 % der BASF-Aktien oder die Aufstockung einer solchen Beteiligung mitteilt. Darüber hinaus erhalten Arbeitnehmer der BASF SE und ihrer Tochtergesellschaften, die als sogenannte Obere Führungskräfte der BASF-Gruppe eingestuft sind, eine Abfindung, wenn ihr Anstellungsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach dem Eintritt eines Kontrollwechsels von Seiten des Unternehmens beendet wird, es sei denn, die Beendigung ist durch ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers veranlasst. Der gekündigte Arbeitnehmer erhält in diesem Fall eine Abfindung in Höhe von maximal 1,5 Jahresbezügen (Festgehalt), abhängig von der Anzahl der Monate, die seit dem Kontrollwechsel verstrichen sind.

Die übrigen nach § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch geforderten Angaben betreffen Umstände, die bei der BASF SE nicht vorliegen.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (D&O-Versicherung). Diese Versicherung sieht einen angemessenen Selbstbehalt vor. Ab dem 1. Juli 2010 wird in der D&O-Versicherung der für den Vorstand durch § 93 Abs. 3 Aktiengesetz gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise der für den Aufsichtsrat vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Selbstbehalt vereinbart.

Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der BASF SE und darauf bezogene Optionen oder sonstige Derivate, die 1 % des Grundkapitals oder mehr repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz an Aktien der BASF SE und sich darauf beziehender Finanzinstrumente aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (meldepflichtige Wertpapiergeschäfte nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz)

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie bestimmte Angehörige sind nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von BASF-Aktien und anderer darauf bezogener Rechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 5.000 € innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird.

Im Jahr 2009 sind von Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat und deren meldepflichtigen Angehörigen insgesamt drei meldepflichtige Erwerbsgeschäfte mit Stückzahlen zwischen 150 und 230 BASF-Aktien mitgeteilt worden. Der Preis pro Stück lag zwischen 28,28 € und 44,65 CHF. Das Volumen der einzelnen Geschäfte lag zwischen 4.242,00 € und 20.092,50 CHF.

→ Mehr zu den im Jahr 2009 mitgeteilten Geschäften unter basf.com/governance/sharedealings_d